



25th IVR World Congress  
LAW SCIENCE AND TECHNOLOGY  
Frankfurt am Main  
15–20 August 2011

# Paper Series

No. 077 / 2012

Series A

Methodology, Logics, Hermeneutics, Linguistics, Law and Finance

*Cristina Hermida del Llano*

Perspektiven und Gefahren für die  
Religionsfreiheit im 21. Jahrhundert

URN: urn:nbn:de:hebis:30:3-249356

This paper series has been produced using texts submitted by authors until April 2012.  
No responsibility is assumed for the content of abstracts.

Conference Organizers:

Professor Dr. Dr. h.c. Ulfrid Neumann,  
Goethe University, Frankfurt/Main  
Professor Dr. Klaus Günther, Goethe  
University, Frankfurt/Main; Speaker of  
the Cluster of Excellence “The Formation  
of Normative Orders”  
Professor Dr. Lorenz Schulz M.A., Goethe  
University, Frankfurt/Main

Edited by:

Goethe University Frankfurt am Main  
Department of Law  
Grüneburgplatz 1  
60629 Frankfurt am Main  
Tel.: [+49] (0)69 - 798 34341  
Fax: [+49] (0)69 - 798 34523

## **Perspektiven und Gefahren für die Religionsfreiheit im 21. Jahrhundert**

*Abstract: Der religiöse Pluralismus innerhalb der multikulturellen Gesellschaft erfordert vom Staat das Bemühen, die wechselseitige Achtung nicht nur zwischen Personen mit unterschiedlichen religiösen Glaubensüberzeugungen, sondern auch zwischen Glaubenden und Nicht-Glaubenden sicherzustellen. In diesem Kontext wird es für die vom Staat übernommene Funktion entscheidend sein, rechtzeitig zu beurteilen, ob er eine aktive und positive Rolle als eine Institution spielt, welche dafür sorgt, dass die Religionsfreiheit der Einzelnen und der Gruppen geachtet wird. Im Vorliegenden werden einige Gefahren und Bedrohungen für die Religionsfreiheit in der heutigen Gesellschaft analysiert und eine kritische Betrachtung als Antwort auf diese Krisensituation vorgelegt. Konkret werden die folgenden Punkte erörtert: 1. Der Glaube, daß die Religion nicht mit den Werten einer modernen, liberalen Gesellschaft zu vereinbaren ist. 2. Die Konfessionalisierung des Staates. 3. Der Missbrauch der staatlichen Macht, um die Präferenzen der Bürger durch absichtliche Änderungen im sozialen Kontext zu beeinflussen. 4. Die unnötigen Behinderungen und Beschränkung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen, die von einem falschen Verständnisses desselben herrühren. 5. Die Verherrlichung eines falsch verstandenen, radikalen Individualismus. 6. Ein Verständnis des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung als „Gleichgültigkeit gegenüber den Unterschieden“.*

*Keywords: Religionsfreiheit, Recht, Moral, Laizismus, Gewissenszwang, Individualismus, Sekularität, Toleranz*

Um den Inhalt der Religionsfreiheit zu erörtern, sollte man damit anfangen, sich den Unterschied zwischen dem inneren und dem äußeren Forum vor Augen zu halten. Schon um die Wende zwischen dem 17. und 18. Jahrhundert hat Thomasius als einer der frühesten Vertreter der Aufklärung diesen Unterschied hervorgehoben. Im Rahmen dieser Entwicklung wurden die Argumente für Toleranz sozusagen verweltlicht und die theoretischen Grundlagen der Anerkennung der Gewissensfreiheit gelegt, das heißt, die Trennung zwischen Recht und Moral, zwischen Religion und Politik, zwischen Ansichten, die nur den Einzelnen betreffen, und Handlungen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, betont. Man könnte mit Chueca sagen, dass „das interne Forum das Recht einer Person bedeutet, einer Religion beizutreten oder nicht beizutreten, die Religion zu wechseln und sie aufzugeben, oder auch das Recht, keine Religion zu haben. In diesem Forum sollten theoretisch keine Probleme auftreten, da

die Kirchen und Religionen nicht berechtigt sind, sich einzumischen; denn weder der Staat noch irgendeine andere Institution hat hier ein Sagen<sup>1</sup>.

Und im äußeren Forum? Wir befinden uns hier bei den öffentlichen Darstellungen der religiösen Ansichten oder Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer Religion oder der Religionslosigkeit<sup>2</sup>.

Wenn wir einen Blick auf den Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention werfen, die 1950 in Rom vom Europarat verabschiedet wurde, dann kann der Staat nur die Religionsfreiheit einschränken, wenn die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Gesundheit, oder die öffentliche Moral in Gefahr stehen, oder um die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen<sup>3</sup>. Hieraus folgt, dass der Staat, der es innerhalb der Gesellschaft mit verschiedenen Religionen und Weltanschauungen zu tun hat, dafür verantwortlich ist, nicht nur für den gegenseitigen Respekt zwischen den Anhängern verschiedener Glaubensrichtungen sondern auch zwischen Glaubenden und Nicht-Glaubenden zu sorgen. Die mehr oder weniger absichtliche Vernachlässigung dieser Pflicht des Staates, innerhalb des demokratischen Gefüges eine aktive und positive Funktion zu übernehmen, stellt eine gravierende Gefahr für die Religionsfreiheit dar. Offensichtlich kann das staatliche Fehlverhalten verschieden Formen annehmen, welche – neben anderen Grundrechten – die Religionsfreiheit ernsthaft bedrohen.

Nun möchte ich auf einige Aspekte, die zu einer solch misslichen Situation führen, näher eingehen<sup>4</sup>:

1.- Der Glaube, dass die Religion nicht mit den Werten einer modernen, liberalen Gesellschaft zu vereinbaren ist. Diese Denkhaltung wird durch den antiklerikalen Laizismus gefördert, dank seines Unverständnisses, ja seiner Feindseligkeit gegenüber der Religion<sup>5</sup>. Von dieser Warte aus wird versucht, alle religiösen Elemente aus dem öffentlichen Leben zu verbannen. Weit über die Neutralität hinausgehend, lässt sich diese Denkrichtung als “Form

---

<sup>1</sup> Siehe Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Fällen Manoussakis u.a. gegen Griechenland, (26. September 1996), Penditis u.a. gegen Griechenland (9. Juni 1997) und Vergos gegen Griechenland (24. Juni 2004).

<sup>2</sup> Ángel G. Chueca Sancho, El derecho humano a la libertad de religión y convicciones en una Europa intercultural, in: Teoría de la Justicia y Derechos Fundamentales. Estudios en homenaje al Profesor Gregorio Peces-Barba, Band III, Dykinson, Madrid, 2008, 301-302.

<sup>3</sup> Oscar Celador Angón, Libertad de conciencia y Europa. Un estudio sobre las tradiciones constitucionales comunes y el Convenio Europeo de Derechos Humanos, Dykinson, Madrid, 2001. p. 74.

<sup>4</sup> Cristina Hermida del Llano, Amenazas para la libertad religiosa en el siglo XXI, Rialp, Madrid, 2011, 67-80.

<sup>5</sup> Siehe Más oratorios que en el resto del país. Madrid alberga el doble de capillas que las demás universidades públicas juntas, in: El País, 22. März 2011, 1; Cuatro universidades públicas de Madrid albergan 21 capillas católicas, in: El País, 22. März 2011, 4.

des sekulären Messianismus”<sup>6</sup> darstellen, oder auch, im engeren Sinn, als “Christianophobie”.

Der Laizismus schlägt eine radikale Trennung zwischen den öffentlichen Institutionen und jedwedem Element der religiösen Ordnung vor, um den Zivilbereich völlig gegen die vermeintlichen Übergriffe der Religion abzuschirmen. Die Gesellschaft unterliegt ausschließlich einer politischen Kontrolle, die als einzige den Bürger berechtigterweise beeinflussen darf. Somit hat Ollero Recht, wenn er sagt, dass für den laizistischen Staat “die Präsenz der Religion im öffentlichen Bereich ein negativer Faktor ist, oder zumindest nichts Positives. Daher wird die Religion in den privaten Bereich verwiesen, mit einer Haltung – und das soll unterstrichen werden –, die mehr einer Duldung gegenüber der Religiosität entspricht als einem Respekt für eine Grundfreiheit eines jeden Bürgers”<sup>7</sup>. In der Tat ist die Verwendung des Begriffs der Toleranz im schwachen Sinne<sup>8</sup> eng mit einer bestimmten Form des Laizismus in Verbindung zu bringen, wobei davon auszugehen ist, dass dieser Begriff auf verschiedenste Weisen ausgelegt werden kann, da er kein eindeutiges Konzept beschreibt, sondern ein mehrdimensionales<sup>9</sup>.

2.- Die Konfessionalisierung des Staates. Wenn der Staat eine Konfession zur Staatsreligion erhebt, kann er dadurch „das Bewusstsein ersticken”<sup>10</sup>.

Stattdessen muss sich der Staat, müssen sich diejenigen, die öffentlichen Ämter bekleiden, dem Prinzip der Laizität (Weltlichkeit) oder Neutralität unterwerfen. Das bedeutet aber nicht, dass sich die einzelnen Personen an die Laizitätspflicht halten, sondern nur, dass sie die Grundrechte von Anderen respektieren müssen (die sogenannte *Drittwirkung* der Grundrechte). Ein Problem tritt erst auf, wenn der Staat der Gesellschaft einen “laizistischen Imperativ” aufdrängt, der die Bürger dazu zwingt, ihren religiösen Überzeugungen nur im privaten Bereich zu entsprechen.

Es sei daran erinnert, dass die Laizität weder einen völligen Mangel an Kommunikation zwischen dem Staat und den verschiedenen Konfessionen bedeutet<sup>11</sup>, noch die Unmöglichkeit, religiösen Überzeugungen durch den Staat schützen zu lassen<sup>12</sup>. Wie Roca darstellt, ist die Behauptung, dass das Prinzip der Laizität (Neutralität oder

---

<sup>6</sup> María José Roca, *Laicidad del Estado y garantías en el ejercicio de la libertad: Dos caras de la misma moneda*, in: *El Cronista del Estado Social y Democrático de Derecho*, Band 3, 2009, 50.

<sup>7</sup> Andrés Ollero, *Un Estado laico. Apuntes para una léxico argumental, a modo de introducción*, in: *Persona y Derecho. Revista de fundamentación de las Instituciones Jurídicas y de Derechos Humanos*, Band 53, 2005, 50.

<sup>8</sup> Über den Unterschied zwischen Toleranz in starken und schwachen Sinne siehe Roberto Saba: *Neutralidad del Estado, igualdad de trato y tolerancia en materia religiosa*, in:

[http://www.palermo.edu/derecho/publicaciones/pdfs/alumnos\\_docentes/sabas.pdf](http://www.palermo.edu/derecho/publicaciones/pdfs/alumnos_docentes/sabas.pdf)

<sup>9</sup> Olegario González de Cardedal, *Cuatro laicidades*, in: *ABC*, 6 de febrero de 2011, 3.

<sup>10</sup> J. M. Martín Patino, *Crisis del Estado laico*, in: *ABC*, 13.07.2005, 3.

<sup>11</sup> Siehe ATC 616/1984, FJ3.

<sup>12</sup> Siehe ATC 180/1996, FJ 2.

Konfessionslosigkeit) des Staates und seiner Institutionen gleichbedeutend mit einer Übereinstimmung mit den Wünschen der Nichtgläubigen ist, durch die spanische Verfassung nicht gedeckt<sup>13</sup>. Die religiöse Gleichgültigkeit oder Apathie des Staates führt unweigerlich zu einem Vorrang der negativen Religionsfreiheit<sup>14</sup>.

3.- Der Missbrauch der staatlichen Macht, um die Präferenzen der Bürger durch absichtliche Änderungen im sozialen Kontext zu beeinflussen<sup>15</sup>. Es sei daran erinnert, dass nach Chueca, „der Unterschied zwischen einer Sekte und einer Konfession in der (einschließlich körperlichen) Nötigung liegt, durch die man die erste nicht verlassen darf bzw. kann, während man die zweite frei von Zwang aufgeben kann.“ Umso schwieriger ist der Fall, wenn der Staat selbst seine Macht einsetzt, um auf das Gewissen eines jeden Bürgers dahingehend Zwang auszuüben, dass sie ihre religiösen Überzeugungen zumindest innerhalb des öffentlichen Bereichs aufgeben. Denken wir zum Beispiel an die Ein- und Umsetzung des Fachs „Erziehung zum Bürgertum“ in den öffentlichen Schulen Spaniens.

Hier darf ich erneut Thomasius<sup>16</sup>, zitieren, der betont, dass Zwang und Gewalt nicht dazu dienlich sind, Verpflichtungen der Moral oder des Gewissens zu begründen: „Der Gewissenszwang kann nur zur Heuchlerei führen“. Anders gesagt: Wenn nur die Welt der externen Handlungen juristische Verpflichtungen schaffen kann und nur diese durch Zwang durchzusetzen sind, dann ist alles andere, d.h., die Gedankenwelt, die Glaubenswelt und alles, was nur die Person für sich selbst betrifft, durch den Schutzmantel der Freiheit abgedeckt.

4.- Die unnötigen Behinderungen und Beschränkung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen, die von einem falschen Verständnisses desselben herrühren.<sup>17</sup> Der Begriff der Verweigerung aus Gewissensgründen ist hauptsächlich in Zusammenhang mit der Wehrdienstverweigerung bekannt, ist aber nicht auf diesen Bereich beschränkt und kommt immer dort zum Tragen, wo ein bestimmtes Verhalten als mit dem eigenen Gewissen nicht vereinbar angesehen wird. Die Verpflichtung, anderen nichts anzutun, was ihnen schadet, und das korrespondierende Recht, anderen gegenüber nur ein solches Verhalten setzen zu müssen,

---

<sup>13</sup> Roca (Note 6), 49.

<sup>14</sup> Roca (Note 6), 51.

<sup>15</sup> Ruth Zimmerling, *El concepto de influencia y otros ensayos*, Fontamara, México, 1993.

<sup>16</sup> In 1697, zwischen dem ersten und vierten Brief von Locke über das Thema der Toleranz, erschien sein Werk *Problema juridicum: An Haeresis sit Crimen*.

<sup>17</sup> Jocelyn Maclure y Charles Taylor, *Laïcité et liberté de conscience*, Boreal, Québec, 2010. Laicidad y libertad de conciencia, Alianza, Madrid, 2011. José Antonio López García, Teorías actuales de la democracia y multiculturalismo, in: Garrido Gómez- Barranco Avilés (Ed.): *Libertad ideológica y objeción de conciencia. Pluralismo y valores en Derecho y Educación*, Dykinson, Madrid, 2011, 77-95.

das ihnen nicht schaden kann – ein essenzieller Aspekt der Freiheit für Kant<sup>18</sup> – bildet meines Erachtens die Grundlage für die Verweigerung aus Gewissensgründen.

Erfreulicherweise hat der Europarat am 7. Oktober 2010 einen historischen Beschluss gefasst<sup>19</sup>, der die Regierungen auffordert, das Recht von Mitgliedern der Gesundheitsberufe sowie sonstigen in diesem Bereich, in Krankenhäusern und ähnlichen Institutionen Tätigen anzuerkennen, Sterbehilfe oder Beihilfe zu einer Abtreibung aus Gewissensgründen zu verweigern. Dieser Beschluss weist den McCafferty Bericht zurück, welcher das Recht auf Verweigerung für Ärzte und Krankenhäuser einzuschränken versuchte und dadurch in der Praxis eine dem Recht auf Abtreibung korrespondierende Verpflichtung zur Abtreibung geschaffen hätte<sup>20</sup>. Nach dem genannten Beschluss können hingegen Ärzte oder Krankenhäuser, die eine Abtreibung oder Sterbehilfe ablehnen, nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden.

5.- Die Verherrlichung eines falsch verstandenen, radikalen Individualismus. Dieser überzogene Individualismus schlägt sich in den sog. neuen Rechte nieder, die auf eine Idee der Privatsphäre (Privacy) gegründet werden, welche deren Zusammenhang mit anderen Rechten aus den Augen verliert. Tatsächlich dürfen aber derartige Rechte nicht isoliert und abstrakt ausgelegt werden. Im Gegenteil: durch die Wechselwirkung verschiedener Rechte kann man sagen, dass kein Recht unbegrenzt gelten kann.

Überdies kann die Verherrlichung der Ungebundenheit des Willens negativ auf den Träger desselben und sein soziales Umfeld zurückschlagen und dazu führen, dass der Einzelne in eine Lage verwiesen wird, in der er seine Entscheidungen (z.B. auf einen würdigen Tod oder betreffend Abtreibung) in der eigenen Vereinsamung oder selbstsüchtig soll, wobei vergessen wird, dass Rechte immer in einem persönlichen, sozialen, und kulturellen Zusammenhang ausgeübt werden.

6.- Ein Verständnis des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung als „Gleichgültigkeit gegenüber den Unterschieden“. Dies mündet in die Verherrlichung der Einheitlichkeit<sup>21</sup>, wogegen sich zum Beispiel das deutsche Bundesverfassungsgericht ausdrücklich wehrt. In diesem Zusammenhang hilft es auch nichts, sondern trägt nur zur Verwirrung bei, wenn die individuelle Autonomie mit Neutralität und diese ihrerseits mit dem Grundsatz der

---

<sup>18</sup> Siehe Immanuel Kant, *La metafísica de las costumbres*, Colección Grandes Obras del Pensamiento, Altaya, Barcelona, 1994, 374 ff.

<sup>19</sup> Siehe Council of Europe, Parliamentary Assembly, resolution 1736 (2010), *The right to conscientious objection in lawful medical care*.

<sup>20</sup> Siehe Council of Europe, Parliamentary Assembly, doc. 12347, 20 July 2010 y doc. 12389, 6-X-2010. *Women's access to lawful medical care: the problem of unregulated use of conscientious objection*.

<sup>21</sup> Marta Cartabia, *The Challenges of "New Rights" and Militant Secularism*, The Pontifical Academy of Social Science. XVII Plenary Session, 7-9.

Nichtdiskriminierung gleichgesetzt werden. Wie Weiler sagte: “Im Namen des Kampfes gegen Diskriminierung kann es am Ende zur Begehung schwerer Diskriminierung kommen”<sup>22</sup>.

Es stimmt, dass die nicht-konfessionellen Staaten wie Spanien, dessen Verfassung besagt, dass “keine Glaubensrichtung staatlichen Charakter annehmen wird”, ihren Bürgern weder direkt noch indirekt eine Religion aufzwingen können. Aber genauso wie ein Staat nicht diskriminieren darf, muss er “es möglich machen, dass man die Selbstverwirklichung der Bürger ermutigt, verteidigt und fördert”<sup>23</sup>. Meiner Ansicht nach nimmt der Staat oft eine Haltung ein, die mehr als passiv ist (also die “negative Weltlichkeit oder absichtliche Enthaltung des Staats”), nämlich “vorbeugend” oder “defensiv” in religiösen Angelegenheiten, auch wenn diese Haltung verdeckt wird oder unter einem anderen Mantel erscheint. Tatsächlich müsste der Staat aber eine wirklich neutrale Position in Fragen des Glaubens und der Weltanschauung einnehmen, was bedeutet, dass er nicht nur keine Konfession bevorzugen oder benachteiligen darf, sofern Lehre und Praxis derselben nicht Dritten schaden oder die Ordnung oder öffentliche Moral verletzen, wie schon Stuart Mill entschieden unterstrichen hat, sondern auch der Religionslosigkeit keinen Vorrang vor der Religiosität einräumen darf.<sup>24</sup>

Die Debatte dreht sich dann um die Frage, inwieweit der Staat sich in Religionsfragen neutral verhalten kann, das heißt, die Fähigkeit besitzt, weder Phobien noch Phobien zu zeigen.

Im europäischen Kontext wurde und wird allerdings die Neutralität des Staates gelegentlich ideologisch missbraucht, insbesondere dort, wo sie von der laizistischen Ideologie in Dienst genommen wird. Das führt dann dazu, dass etwa das Kreuzifix als Symbol der religiösen Indoktrinierung gedeutet wird, auch wenn ihm die Mehrheit der Gesellschaft aufgrund der europäischen Geschichte und Tradition, die eng mit dem Christentum verbunden ist, eine neutrale, nämlich kulturelle Bedeutung zuweist. Ich denke, dass die unterschiedlichen Auffassungen darüber, was mit dem Begriff der Säkularität gemeint ist, das Bild noch weiter verkompliziert hat. Vom laizistischen Standpunkt aus würde Säkularität bedeuten, dass der Staat den Religionen neutral und äquidistant gegenüberstehen muss, ohne deren historische und kulturelle Rolle zu berücksichtigen, damit er nicht bestimmten Bürger näher als andere stehend anzusehen ist. Wie wir wissen, war dies das Argument der Kläger im Fall Lautsi

---

<sup>22</sup> J. H. H. Weiler, *Un' Europa cristiana. Un saggio esplorativo*, Rizzoli, Milano, 2003.

<sup>23</sup> González de Cardedal (note 9), 3. Auch *Libertad y Laicidad*, in: *El respeto político a la creencia*, Rialp, Madrid, 2011, 15-36.

<sup>24</sup> Vgl. Heribert Franz Köck, *Individuelle und kollektive Religionsfreiheit. Die sich daraus für den Staat ergebenden Handlungs- und Unterlassungspflichten*, in: Bogusław Banaszak/Mariusz Jabłoński/Sylwia Jarosz-Żukowski (eds.), *Prawo w służbie państwu i społeczeństwu*, [Book in honor of] Prof. Kazimierz Działocha, Wrocław 2012, 301 ff.



gegen Italien,<sup>25</sup> ein Argument, mit dem sie zwar vor Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nicht aber vor der Großen Kammer durchgedrungen sind. So betrachtet kann die Endentscheidung in diesem Fall zumindest im Ergebnis als wichtiger Durchbruch gegenüber einem laizistischen Neutralitätsverständnis angesehen werden.

Trotzdem bleibt die Frage: Wie können wir dazu beitragen, die Autonomie und die Freiheit des Denkens im Rahmen der Achtung der Rechte zu gewährleisten? Was ist an den religiösen Symbolen anderer oder aller Konfessionen, die nicht die eigene menschliche Würde antasten, so schlimm? Warum kann man nicht eine positive Toleranz fördern? Erinnern wir uns daran, dass die Reformation die religiöse Spaltung in einer Welt einführte, in der die Einheit des Glaubens zweifelsohne der Grundstein des Staates war, und dass der dadurch entstandene religiöse Pluralismus die Frage der Toleranz in den Vordergrund rückte<sup>26</sup>. Wenn wir nicht lernen können, im europäischen Kontext Toleranz im positiven Sinn zu üben, dann können wir schwerlich von einer Europäischen Union reden, die “Einheit in der Vielfalt” aufweist.<sup>27</sup> Positive Toleranz bedeutet, dass die Toleranz nicht bloß auf eine “politische Strategie”<sup>28</sup> reduziert wird, so wie in der Zeit, als die religiösen Verfolgungen verheerende Wirkungen auf die Entwicklung des Handels hatten, worauf damals schon Grotius hingewiesen hat. Vor kurzem hat Weiler<sup>29</sup> gegen die “naive Überzeugung, dass der Staat, um in Fragen der Religion neutral zu sein, einen strengen Laizismus ausüben muss”, gewettert, weil für den Staat “sich jedweder religiösen Symbole zu enthalten nicht neutraler ist, als irgendeine religiöse Symbolik zu übernehmen”.

Im Einklang mit dem Kammer-Urteil im Fall Lautsi stehen verschiedene Entscheidungen der Berufungsgerichte in Spanien, darunter die des Verwaltungsgerichtshofs Nummer 2 von Valladolid vom November 2008 und die des Obergerichtshofs von Castilla y Leon vom Dezember 2009.

Schon im Februar 2010 haben sich die Mitgliedsländer des Europarats allerdings auf eine gemeinsame Erklärung geeinigt, wonach der “Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg nicht zuständig für die Wahrung nationaler Traditionen und Kulturen ist”. Mit anderen Worten: Dieser Gerichtshof schien sich in Angelegenheiten einzumischen, die nur

---

<sup>25</sup> Siehe Kammer-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. November 2009, Lautsi/Italia, demanda n° 30814/06. Vid. Argelia Queralt Jiménez, La interpretación del los derechos: del Tribunal de Estrasburgo al Tribunal Constitucional, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid, 2008, 8.

<sup>26</sup> José Ignacio Solar Cayón, La teoría de la tolerancia en John Locke, Universidad Carlos III de Madrid, Dykinson, Madrid, 1996, 39.

<sup>27</sup> Wolfgang Schmale, Marie-Theres Tinnefeld: <<Identität durch Grundrechte>>, *DuD Datenschutz und Datensicherheit*, 1, 2010, 523-528.

<sup>28</sup> Solar Cayón (note 26), 39.

<sup>29</sup> J. H. H. Weiler, *Una Europa cristiana. Ensayo exploratorio*, Encuentro, Madrid, 2003.

nationales Recht (religiöse Traditionen und die unterschiedlichen Beziehungen, die jeder Staat mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften pflegt) betreffen und wo die Einmischung das Prinzip der staatlichen Souveränität in Frage stellen könnte. Wie bekannt hob die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Kammer-Urteil Lautsi gegen Italien, das am 3. November 2009 ergangen war, am 18. März 2011 auf<sup>30</sup>. Die Argumentation umkehrend, wurde jetzt betont, dass der Respekt für die Glaubensüberzeugungen der Eltern innerhalb des Rahmens einer Erziehung, die eine offene und *tolerante*<sup>31</sup> schulische Umgebung gewährleistet, möglich sein muss, so dass die erzieherische Funktion des Staates sich darauf beschränkt, zu sichern, dass der Unterrichtsstoff in objektiver, pluralistischer und kritischer Weise dargeboten wird, um jede Indoktrinierung zu vermeiden. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass der Respekt für die religiösen Überzeugungen der Eltern und den Glauben der Kinder sowohl deren positives Recht impliziert, einen Glauben zu haben und zu bekunden, als auch die negative Freiheit, dies nicht zu tun. Die negative Religionsfreiheit Minderheit stehe aber nicht über der positiven Religionsfreiheit der Mehrheit. Vielmehr sei die Auffassung der Gesellschaft zu respektieren; das schließe noch keine Indoktrinierung in sich. Es wurde klar argumentiert, dass das Wesen der Religionsfreiheit in einer Freiheit zum Ausdruck komme, die mit der privaten Sphäre des persönlichen Gewissens angesiedelt sei und in die der Staat weder positiv noch negativ eingreifen dürfe.

Wenn wir eine starke Gesellschaft aufbauen wollen, die auf dem Prinzip der Toleranz basiert, dann sollten die Bürger erkennen, dass das Entstehen von internen Konflikten in der Gesellschaft an und für sich nichts Schlimmes ist (schlimm wäre es nur, wenn diese Konflikte durch heteronomen und autoritären Machtspruch, und sei es der des Relativismus, beigelegt würden<sup>32</sup>). Letztlich kann jeder selbst mitentscheiden, ob die schwache oder die starke Form der Toleranz realisiert wird. Bei der letzteren wird das Kreuzifix auch von den Nicht-Glaubenden oder den Nicht-Christen nicht als aufoktroiertes Symbol empfunden, sondern als Anhaltspunkt und Anstoß zu einem Dialog mit denjenigen, die die christliche Tradition Europas verteidigen. Bis zu einer allgemeinen Realisierung dieser positiven Toleranz ist es freilich noch ein gutes Stück Weg.

Vor diesem eher düsteren Hintergrund erscheint es unerlässlich, einen Ausweg zu finden, der meines Erachtens durch eine "aktive Laizität" gegeben sein könnte, welche eine dauernde

---

<sup>30</sup> Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Große Kammer, Fall Lautsi u.a. gegen Italien (*Beschwerde no. 30814/06*), vom 18. März 2011.

<sup>31</sup> Die Schrägschrift stammt von mir.

<sup>32</sup> So etwas wäre aber in einer pluralistischen Gesellschaft unerträglich. Vgl. dazu besonders Heribert Franz Köck, *Recht in der pluralistischen Gesellschaft*, Wien 1998.

Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Zivilgesellschaft verlangt, welche auch eine Zusammenarbeit in religiösen Angelegenheiten bedeutet<sup>33</sup>. Zur Überraschung vieler hat sich Habermas mit Nachdruck für die Beteiligung der Glaubenden am öffentlichen Leben ausgesprochen, um eine echte Demokratie zu bauen<sup>34</sup>. Wie bereits Ollero feststellt, muss “die Öffentlichkeit ... der Treffpunkt einer Vielzahl von moralischen Vorschlägen sein. Hinter jedem steht ein ideologischer oder religiöser Rückhalt, welchen zu hinterfragen undemokratisch wäre. ...Die Öffentlichkeit muss die Agora der argumentierten Debatte sein.”<sup>35</sup>

Nun dreht es sich im Kern nicht nur darum, dieses Ziel zu erreichen, was natürlich wichtig ist, sondern auch um die Mittel, die wir im Rahmen der Beteiligung am demokratischen Dialog nutzen, um nicht in einen reinen, anti-ethischen Machiavellismus zu verfallen. Meiner Meinung nach wäre ein gutes Hilfsmittel der Ausbau einer Gesellschaft des Dialogs, die auf dem Konzept der Toleranz im starken Sinne basiert, so dass von hier aus ein echter, kohärenter, demokratischer Raum entsteht. Dies erfordert, dass die Mitglieder dieser „Gesellschaft des Dialogs“ eine ausdrückliche Verpflichtung verspüren, an den Belangen der Öffentlichkeit aktiv teilzunehmen, so wie Locke es vorsah, nämlich als politische Akteure und Bürger mit einer positiven und aufgeschlossenen Denkhaltung, bereit und fähig, anderen zuzuhören, ihre Bedürfnisse zu verstehen, und sich in deren Lage zu versetzen, um dadurch den notwendigen Wertekonsens zu schaffen.

Adresse: Prof. Cristina Hermida del Llano, Universidad Rey Juan Carlos, Madrid. Spanien.  
Paseo de los Artilleros S/N. 28032 Madrid.

---

<sup>33</sup> Vgl. González de Cardedal (note 9), 3.

<sup>34</sup> Siehe Jürgen Habermas, ¿Fundamentos prepolíticos del Estado democrático?, in: Habermas - Ratzinger, *Dialéctica de la secularización: Sobre la razón y la religión*, Encuentro, Madrid, 2006, 46-47; Francisco José Contreras Peláez, *Europa: agonía del sesentayochismo, ¿retorno del cristianismo?*, in: *Persona y Derecho*, 58 (2008), 353 ff. Jürgen Habermas, *Religion in der Öffentlichkeit: Kognitive Voraussetzungen für den “öffentlichen Vernunftgebrauch” religiöser und säkularer Bürger*>>, in: *Zwischen Naturalismus und Religion: Philosophische Aufsätze*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 2005, 137.

<sup>35</sup> Andrés Ollero Tassara, *El derecho a la verdad. Valores para una sociedad pluralista*, Eunsa, Pamplona, 2005, 37.